

wegen der Gewerbsmässigkeit der Warenfälschung und des Inverkehrbringens gefälschter Waren beschlossen worden ist und sich, obwohl das im Urteilspruch nicht gesagt wird, nur auf die Tatbestände der Art. 153 und 154 StGB beziehen wird, was übrigens durchaus der gesetzlichen Ordnung entspricht. Die Verneinung der Urkundenfälschung liefe somit auf eine blosser Berichtigung der Erwägungen hinaus, zu denen nach ständiger Rechtsprechung des Kassationshofes auch die sogenannte Schuldigerklärung gehört, selbst wenn sie, wie es in gewissen Kantonen, nicht überall, geschieht, in die Urteilsformel aufgenommen wird. Zur blossen Aenderung der Urteilsgründe aber ist die Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegeben (BGE 69 IV 113, 150; 70 IV 50, 72 IV 188; 73 IV 263; 75 IV 180; 77 IV 61).

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

21. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 27. April 1951 i. S. Allgöwer gegen Raggenbass.

Art. 177 StGB.

1. Verhältnis zur Pressfreiheit (Erw. 3).
2. Abgrenzung der Beschimpfung von der üblen Nachrede und der Verleumdung, Schutz des Ehrgefühls (Erw. 1).
3. Strafbarkeit eines beschimpfenden Werturteils, das an eine nicht ehrverletzende Tatsachenbehauptung geknüpft wird (Erw. 3). Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises. Wann ist er erbracht? (Erw. 4).

Art. 177 CP.

1. Relation avec la liberté de la presse (consid. 3).
2. En quoi l'injure diffère de la diffamation et de la calomnie; protection du sentiment de l'honneur (consid. 1).
3. Est punissable un jugement de valeur injurieux fondé sur une allégation qui n'entame pas l'honneur de la victime (consid. 2). Preuve de la vérité. Quand est-elle rapportée? (consid. 4).

Art. 177 CP.

1. Relazione con la libertà della stampa (consid. 3).
2. In che differisce l'ingiuria dalla diffamazione e dalla calunnia; protezione del sentimento dell'onore (consid. 1).

3. Punibilità di un giudizio di carattere ingiurioso fondato su di un'allegazione che non offende l'onore della vittima (consid. 2). Prova della verità. Quando è fornita? (consid. 4).

A. — Am 31. August 1949 erschien im Presseerzeugnis « Der schweizerische Beobachter » ein Artikel, in welchem unter anderem ausgeführt wurde:

« Ein empörter Beobachterleser schreibt:

„ Sie verurteilen mit Recht das geplante Spielkasino in Konstanz. Neben religiösen und ethischen Gründen, die dagegen sprechen, müsste der Schweiz, besonders dem Kanton Thurgau, wirtschaftlicher Schaden erwachsen. Während alle Zeitungen ablehnende Artikel veröffentlichen, der evangelische Kirchenrat vom Kanton Thurgau einen Protest verfasst, der Gemeinderat von Kreuzlingen mit 30 zu 0 Stimmen das Spielkasino in Konstanz verurteilt, die Hotels und verschiedene andere wirtschaftliche Zweige diese Spielhölle ablehnen, geht nun ausgerechnet der Bezirksstatthalter von Kreuzlingen hin und propagiert die Spielhölle an der Schweizergrenze. Man greift sich an den Kopf, dass ein höherer thurgauischer Beamter, der sein Salär immerhin im Bezirk Kreuzlingen bezieht, einen solchen Skandal unterstützt. Er lässt sich gar in « Sie und Er » photographieren und versucht mit allen seinen zahlreichen Verbindungen, das Kasino durchzudrücken.

Es ist ein Skandal, dass eine deutsche Stadt mit den Spielgeldern der dummen Kuhschweizer sich nach Auffassung des Herrn Bezirksstatthalters sanieren soll. Höher hinauf geht es nicht mehr! Glücklicherweise hat das deutsche Ministerium von Freiburg vorläufig die Bewilligung für das Spielkasino nicht erteilt. Nun gehen aber die Konstanzer Behörden, unterstützt von der Schweizer Autorität, hin und versuchen mit allen Mitteln, die Spielhölle trotzdem durchzudrücken. Man will die Sache jetzt als « Geschicklichkeitsspiel » darstellen, und der Entscheid falle daher in die Kompetenz des Stadtrates von Konstanz. Nach neuesten Meldungen soll das Kasino trotz dem Entscheid aus Freiburg eröffnet werden.

Da staunen wir tatsächlich. Aber es verwundert uns nicht mehr, wenn wir über den gleichen Herrn im « Tierfreund » lesen: »

B. — Otto Raggenbass, Bezirksstatthalter von Kreuzlingen, reichte am 20. Oktober 1949 gegen Dr. Walter Allgöwer, Redaktor des « Beobachters », Strafklage wegen Ehrverletzung ein.

Das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt sprach den Beklagten frei. Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, an das der Kläger die Sache weiterzog, erklärte Allgöwer dagegen mit Urteil vom 4. Oktober 1950 der Beschimpfung schuldig und verurteilte ihn gemäss Art. 177 und 27 Ziff. 3 Abs. 1 StGB zu Fr. 80.— Busse.

Das Appellationsgericht stellte fest, der Angeklagte habe den Nachweis nicht erbracht, dass der im eingeklagten Artikel erhobene Vorwurf objektiv wahr sei. Aus den vom Kläger eingeleiteten Bescheinigungen badischer Amtsstellen ergebe sich im Gegenteil, dass dieser sich wiederholt gegen die Errichtung des Kasinos ausgesprochen habe. Ueble Nachrede liege aber nicht vor, weil der Vorwurf, jemand befürworte die Errichtung einer ausländischen Spielbank in der Nähe der Schweizergrenze, den Ruf des Beschuldigten als eines ehrbaren Menschen unangetastet lasse. Der Verfasser des Artikels habe sich indes nicht damit begnügt, dem Kläger seine Stellungnahme zum Spielbankprojekt vorzuhalten, sondern er habe darüber hinaus behauptet, der Kläger propagiere die Spielhölle an der Schweizergrenze und die Konstanzer Behörden versuchten, unterstützt von der Schweizerautorität, die Spielhölle durchzudrücken. Man greife sich an den Kopf, dass ein höherer thurgauischer Beamter, der sein Salär immerhin in Bezirk Kreuzlingen beziehe, einen solchen Skandal unterstütze. Weiterhin werde es als Skandal bezeichnet, dass eine deutsche Stadt mit den Spielgeldern der dummen Kuhschweizer sich nach Auffassung des Herrn Bezirksstatthalters sanieren solle. Höher hinauf gehe es nicht mehr. Diese Wendungen enthielten mehr als den blossen Vorwurf, der Kläger habe sich für die Konstanzer Spielbank eingesetzt, und wenn sie auch nicht geeignet seien, seine Geltung als ehrbarer Mensch zu beeinträchtigen, liege in ihnen doch ein Angriff auf sein Ehrgefühl, seine subjektive Ehre. Dass diese Kränkung vom Verfasser gewollt gewesen sei, ergebe sich aus dem Tenor des ganzen Artikels. Demgemäss liege Beschimpfung vor.

C. — Der Verurteilte führt Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP mit dem Antrage, das Urteil des Appellationsgerichts sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung, eventuell zur mildereren Bestrafung des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Er macht geltend, es sei nicht einzusehen, wieso der

Begriff der Ehre nach Art. 177 vom Begriff der Ehre nach Art. 173 StGB abweichen sollte. Es gebe nicht eine objektive und eine subjektive Ehre. Wenn eine Aeusserung die persönliche Ehre des Angegriffenen, seinen Ruf als ehrbarer Mensch, nicht antaste, müsse sie straflos bleiben; sie könne nicht als Beschimpfung erfasst werden. Zudem habe das Appellationsgericht den Artikel aus dem « Beobachter » falsch ausgelegt. Er werfe dem Kläger nicht ein skandalöses Verhalten vor; das Wort « Skandal » beziehe sich auf das Spielbankprojekt, nicht auf das Verhalten des Klägers. Auch die übrigen Wendungen des Artikels enthielten in etwas wechselnder Formulierung lediglich den Vorwurf an den Kläger, dass er sich für die Spielbank eingesetzt habe. Es seien Blüten einer scharfen polemischen Ausdrucksweise, hervorgerufen durch die sittliche Empörung des Verfassers. Sie blieben im Rahmen zulässiger politischer Kritik. Eine gewisse journalistische Würzung des Stiis sei durch die Pressfreiheit (Art. 55 BV) gedeckt. Eventuell wäre festzustellen, dass eine Beschimpfung wesentlich leichter wiege, wenn man berücksichtige, dass das Wort Skandal sich nicht auf das Verhalten des Klägers, sondern auf das Spielbankprojekt beziehe.

D. — Raggenbass beantragt, die Nichtigkeitsbeschwerde sei abzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 177 StGB ist wegen Beschimpfung strafbar, wer jemanden « in anderer Weise », d. h. auf andere als die in Art. 173 und 174 umschriebene Art, « in seiner Ehre angreift ». Art. 177 gilt also jedesmal dann, wenn die ehrverletzende Aeusserung weder eine üble Nachrede nach Art. 173 noch eine Verleumdung nach Art. 174 ist, sei es, weil der sich gegenüber einem Dritten äussernde Täter dem Verletzten kein « unehrenhaftes Verhalten oder andere Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen » nachredet, d. h. keine *Tatsachenbehauptung* aufstellt, sondern bloss ein Werturteil fällt, sei es, dass der Täter sich

nur gegenüber dem Verletzten selbst äussert, wobei gleichgültig ist, ob er ihm Tatsachen vorwirft oder über ihn nur ein Werturteil abgibt. Wird die Aeussertung gegenüber einem Dritten getan, so schädigt oder gefährdet sie vor allem den Ruf des Verletzten. Aeussert sich der Täter dagegen nur gegenüber dem Verletzten selbst, so kann nur dessen *Ehrgefühl* getroffen werden. Die Rüge des Beschwerdeführers, das Gesetz kenne nicht zwei Ehrbegriffe, eine objektive und eine subjektive Ehre, ist somit unbegründet. Was der Beschwerdeführer als « objektive » Ehre bezeichnet, ist der Ruf im Sinne der Art. 173 und 174 StGB, die « subjektive » Ehre dagegen, wie die Vorinstanz sie nennt, ist das vorwiegend durch Art. 177 StGB geschützte Ehrgefühl des Verletzten selbst. Diese Unterscheidung widerspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht, wonach Art. 173 und 174 nur die persönliche Ehre, die Geltung als ehrbarer Mensch, nicht auch die Geltung als Künstler, tüchtiger Berufsmann usw. schützen (vgl. BGE 76 IV 28 und dort zitierte Urteile). Damit ist bloss gesagt, welcher Ruf geschützt sei, nicht auch, dass die Verletzung des Ehrgefühls nicht unter das Gesetz falle. Die erwähnte Rechtsprechung lässt sich auch auf das Ehrgefühl anwenden. Nur das Gefühl, ein achtbarer Mensch, nicht auch das Gefühl, ein Künstler, ein tüchtiger Berufsmann usw. zu sein, geniesst den Schutz der Art. 173 ff.

2. — Der Artikel im « Beobachter » stellte die (unwahre) Tatsachenbehauptung auf, der Beschwerdegegner habe sich für ein Spielkasino in Konstanz eingesetzt. Dieser Vorwurf ist nicht ehrverletzend. Allein der Artikel ging unverkennbar darauf aus, durch ein an die erwähnte Behauptung geknüpftes Werturteil den Beschwerdegegner als Mensch herabzusetzen. Das ist so wahr, dass der Beschwerdeführer auch heute noch den Artikel als Ergebnis der sittlichen Empörung des Verfassers hinstellt. Diese Empörung richtete sich nicht ausschliesslich und nicht einmal in erster Linie gegen die Konstanzer Behörden, die trotz des Entscheides aus Freiburg die Errichtung des Kasinos « durchzudrück-

ken » versuchten, sondern insbesondere gegen die « Schweizer Autorität », die sie in diesem Bestreben unterstützte, d. h. gegen den Beschwerdegegner. Ueber ihn fällte der sittlich empörte Verfasser ein Werturteil, wenn er das Vorgehen der deutschen Stadt als Skandal bezeichnete, den der Beschwerdegegner unterstützte. Das Empörende des behaupteten Verhaltens des Beschwerdegegners wurde noch dadurch unterstrichen, dass der Verfasser erklärte, man greife sich ob dieses Verhaltens an den Kopf. Auch die Wendung, höher hinauf gehe es nicht mehr, diene der Verstärkung des herabsetzenden Werturteils; sie hatte den Sinn, dass der Gipfel der Verwerflichkeit durch das Verhalten des Beschwerdegegners erreicht sei. Das war ein Angriff auf das Ehrgefühl und, da der Artikel an Dritte gerichtet war, auch auf den Ruf des Beschwerdegegners.

3. — Dass der Artikel in einem Presseerzeugnis veröffentlicht wurde, schliesst die Anwendung des Art. 177 StGB nicht aus. Die Pressfreiheit verleiht dem Ehrverletzer keine weitergehenden Rechte, als sie ihm nach dem Strafgesetzbuch zustehen. Dieses bestimmt in einer den Richter bindenden Weise (vgl. Art. 113 Abs. 3 BV), wo strafrechtlich die Grenzen der Pressfreiheit liegen (BGE 43 I 42; 70 IV 24, 151; 73 IV 15).

4. — Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes ist der Wahrheitsbeweis, den Art. 173 Ziff. 2 StGB vorsieht, auch zuzulassen, wenn die ehrverletzende Aeussertung in einem an bestimmte Tatsachen geknüpften Werturteil besteht, das unter Art. 177 StGB fällt. Als erbracht wird der Wahrheitsbeweis in einem solchen Falle betrachtet, wenn die als erwiesen angenommenen Tatsachen zum Werturteil Anlass geben konnten, ihre Bewertung sich im Rahmen des sachlich Vertretbaren hielt (BGE 74 IV 101).

Diese Rechtsprechung hilft dem Beschwerdeführer schon deshalb nicht, weil die Tatsachenbehauptung, an die der Verfasser das Werturteil knüpfte, nach der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz unwahr ist: Der Beschwerdegegner hat sich wiederholt gegen die Errichtung eines

Kasinos in Konstanz ausgesprochen. Die Frage, ob das Werturteil im Rahmen des sachlich Vertretbaren geblieben sei, stellt sich daher nicht. An *unwahre* Behauptungen darf ein beschimpfendes Werturteil nicht geknüpft werden.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Vgl. auch Nr. 22. — Voir aussi n° 22.

II. STRASSENVERKEHR

CIRCULATION ROUTIÈRE

22. Urteil des Kassationshofes vom 25. Mai 1951 i. S. Rosenbusch gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

1. *Art. 25 Abs. 1 MFG, Art. 117 StGB.* Wie hat sich der Motorfahrzeugführer zu verhalten, wenn er durch entgegenkommende Fahrzeuge geblendet wird ? (Erw. 1, 2).
2. *Art. 49 Ziff. 4 StGB.* Pflicht des Richters, die Anwendbarkeit dieser Bestimmung zu prüfen (Erw. 3).
1. *Art. 25 al. 1 LA et 117 CP.* Comportement du conducteur ébloui par un véhicule venant en sens inverse (consid. 1 et 2).
2. *Art. 49 ch. 4 CP.* Devoir du juge d'examiner si cette disposition est applicable (consid. 3).
1. *Art. 25 cp. 1 LA e 117 CP.* Comportamento del conducente abbagliato dai fari di un veicolo che viene dalla parte opposta ? (consid. 1 e 2).
2. *Art. 49 cifra 4 CP.* Dovere del giudice di esaminare se questo disposto è applicabile (consid. 3).

A. — Rechtsanwalt Ernst Rosenbusch, der Sonntag den 13. November 1949 mit seinem Personenwagen von Bern nach Zürich zurückkehrte, begegnete um 18.55 Uhr auf der 6,5 m breiten und weithin geraden Strasse zwischen Kölliken und Oberentfelden einer Kolonne von Motorwagen. Da

nicht alle Fahrzeuge die Scheinwerfer abblendeten, schaltete Rosenbusch wiederholt Volllicht ein, um die Führer zum Abblenden zu veranlassen, und setzte, als das nichts nützte, seine Geschwindigkeit auf 40-50 km/Std. herab. Infolge der Blendung sah er nicht und konnte er trotz aller Aufmerksamkeit nicht sehen, dass er sich drei Arm in Arm am rechten Rand der Strasse gegen Oberentfelden marschierenden Mädchen näherte, die dunkel gekleidet waren und sich auf dem nassen Rande der geteerten Strasse nicht abhoben. Seine eigenen abgeblendeten Scheinwerfer leuchteten nur 20 m weit. Als Rosenbusch mindestens schon drei Fahrzeuge der Kolonne gekreuzt hatte, stiess sein Wagen an die sechzehnjährige Sonja Kyburz, die in der Mädchengruppe zu äusserst links ging, und verletzte sie tödlich.

B. — Am 23. Februar 1951 verurteilte das Obergericht des Kantons Aargau Ernst Rosenbusch wegen fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB) zu Fr. 100.— Busse. Es warf ihm vor, nach seiner Bildung, seinem Beruf und seiner langen Fahrpraxis hätte er an die Möglichkeit nicht wahrnehmbarer Hindernisse denken und seine Fahrweise darnach einrichten sollen. Er sei sich übrigens der Gefahr, die aus der Beeinträchtigung der Sicht entstanden war, bewusst gewesen. Dass er noch zu sehen geglaubt habe, während er in Wirklichkeit nicht mehr gesehen habe, entschuldige ihn nicht, da er sich der erfahrungsgemäss möglichen Täuschung bei gehöriger Vorsicht hätte bewusst sein müssen. Entschuldbar wäre sein Verhalten nur gewesen, wenn ihm die Zeit zur Herabsetzung seiner Geschwindigkeit bis auf Schrittempo oder zum Anhalten gefehlt hätte. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Selbst wenn er erst aus 100 m Entfernung um Ablendung ersucht hätte, was ihm aber bei den gegebenen Strassenverhältnissen schon vorher möglich gewesen wäre, hätte er immer noch genügend Zeit gehabt, um energisch zu bremsen oder anzuhalten.

C. — Rosenbusch hat gegen dieses Urteil sowohl staatsrechtliche Beschwerde als auch Nichtigkeitsbeschwerde